



**DER PRÄSIDENT  
DES OBERLANDESGERICHTES  
INNSBRUCK**

**1 Jv 5691-26/14x**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 512 5930 469  
Fax: +43 512 577480  
E-Mail: [olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at](mailto:olginsbruck.praesidium@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter: Mag. Reinhard Vötter

Innsbruck, 21. Oktober 2014

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das SE-Gesetz, das Vereinsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014, RÄG 2014)

zu BMJ-Z10.075/008-I 7/2014

./.. Zu Ihrem Ersuchen vom 23.09.2014, GZ BMJ-Z10.075/008-I 7/2014, wird die gemeinsame Stellungnahme des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Wolfram Purtscheller sowie der Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck Dr. Gerhard Kohlegger und Dr. Werner Engers vom 10.10.2014 sowie die Stellungnahme des Präsidenten des Landesgerichts Innsbruck Dr. Gerhard Salcher vom 16.10.2014 vorgelegt.

Das Präsidium des Nationalrats wird hiervon ebenfalls verständigt.

Für den Präsidenten  
Mag. Reinhard Vötter

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT INNSBRUCK

1 Jv 5691-26/14x

Oberlandesgerichtspräsidium Innsbruck	
Eing.	14. OKT. 2014 <del>Beil.</del>
JV 5691-26/14x-2	

An das

Präsidium des Oberlandesgerichtes

hier

**S t e l l u n g n a h m e**  
**zum Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes 2014**  
**(RÄG 2014)**  
**im Begutachtungsverfahren**

des Senates 3 (Fachsenat für Rechtsmittel in Firmenbuchsachen und sonstigen gesellschaftsrechtlichen Außerstreitsachen) des Oberlandesgerichtes Innsbruck:

1. Eingangs ist zu konstatieren, dass sich die mit dem BBG 2011 geänderte Zwangsstrafenregelung im Wesentlichen bewährt hat; der (doch nicht unbeträchtliche) Rückgang an Rechtsmittelakten in diesem Bereich legt den Schluss nahe, dass einerseits die Offenlegungsmoral zugenommen und andererseits das „neue“ Zwangsstrafenregime - nach einer gewissen „Einschleifzeit“ - Akzeptanz bei den Adressaten der Offenlegungspflichten gefunden hat. Einige - Detailprobleme betreffende - „Schwächen“ dieser Regelung werden mit dem vorliegenden Entwurf, teils in gebotener Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU, entschärft oder gänzlich behoben; andere bleiben unberührt oder werden neu eingeführt, sodass sich eine Stellungnahme, die sich hier an den einzelnen Bestimmungen des UGB idgF

(UGB aF) oder der vorgeschlagenen Fassung (UGB nF) orientiert, zum vorliegenden Entwurf aufdrängt.

2. In § 189 Abs 1 Z 2 UGB nF wird nunmehr zwischen zwei Arten offenlegungspflichtiger Personengesellschaften unterschieden; soweit in der Praxis relevant unterwirft lit. a leg. cit. jene der genannten Pflicht, bei denen alle unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter mit ansonsten unbeschränkter Haftung tatsächlich nur beschränkt haftbar sind, weil sie Kapitalgesellschaften im Sinn des Anhangs I der Richtlinie 2013/34/EU (für Österreich: GesmbH und AG) sind; inhaltlich unverändert erfasst lit. b jene Personengesellschaften, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist und die unternehmerisch tätig sind. Mit lit. a wird somit die „klassische“ (und weit verbreitete) Ges.m.b.H. & Co KG erfasst, bei Beurteilung deren Offenlegungspflicht es nunmehr nicht mehr darauf ankommt, ob diese unternehmerisch tätig ist oder nicht. Der letztgenannte Aspekt war in der Praxis mit nicht unbeträchtlichen Abgrenzungsschwierigkeiten verbunden (vgl nur RIS-Justiz RS0127682) und ist auch im Schrifttum auf reges Interesse gestoßen (vgl exemplarisch Weber, Die Verhängung von Zwangsstrafen gegen verdeckte Kapitalgesellschaften aus unionsrechtlicher Sicht, NZ 2014, 15 ff). Somit ist zu begrüßen, dass die vorgeschlagene Änderung in weiten Bereichen erheblich zur Rechtssicherheit beiträgt, zumal lit. b nur auf eher seltene Fallkonstellationen wie etwa eine Verein & Co KG Anwendung findet. In diesem Geltungsbereich ist jedoch weiterhin die Frage der unternehmerischen Tätigkeit der Personengesellschaft zu prüfen, was jedoch in der Regel infolge des Wortlautes von § 283 Abs 2 Satz 1 UGB aF und nF (Erlassung der Zwangsstrafverfügung ohne vorausgehendes Verfahren) nicht möglich ist, da der Firmenbuchakt erfahrungsgemäß nur selten darüber Aufschluss gibt, ob eine solche Personengesellschaft - insbesondere im zur Rede stehenden Geschäftsjahr - eine unternehmerische Tätigkeit entfaltet hat oder nicht. Voraussetzung für den Erlass einer Zwangsstrafverfügung ist aber immer eine (objektive) Säumnis mit der Offenlegung, die hier konkret auch eine unternehmerische

Tätigkeit voraussetzt. Wollte man nicht - rechtsstaatlich bedenklich - der Vorgangsweise das Wort reden, die Zwangsstrafverfügung quasi „auf Luft“ zu erlassen und hienach allfällige Einwendungen des/der Bestraften abzuwarten, wäre es rechtsstaatlich wohl unbedenklicher, auch diese Art der Personengesellschaften mit § 284 UGB nF zu erfassen, wie dies zu unter § 280a UGB aF und nF zu subsumierende Gesellschaften vorgeschlagen (vgl Punkt 4. unten) wird. Lediglich in jenen Fällen, in denen sich schon aus der Aktenlage (ohne vorausgehendes Verfahren) Umstände ergeben, die die ernsthafte Möglichkeit indizieren, dass eine bestimmte Tätigkeit als unternehmerisch zu qualifizieren ist, stellte sich dieses Problem nicht, weil es diesfalls Sache des Handelnden ist, jene Umstände darzutun, die die unternehmerische Qualifikation ausschließen (6 Ob 112/13h Punkt 2.1).

3. Die Einführung der Kleinstkapitalgesellschaft mit § 221 Abs 1a UGB nF bedarf angesichts der eindeutigen unionsrechtlichen Vorgaben keines Kommentars. Zweifelhaft erscheint jedoch die Erforderlichkeit der Herabsetzung des Strafrahmens in § 283 Abs 1 Satz 1 UGB nF auf EUR 350,-- bis EUR 1.800,--, zumal der OGH keine Bedenken an der Verfassungskonformität der Einführung einer Mindeststrafe von EUR 700,-- hegt (RIS-Justiz RS0126979) und die geltende Rechtslage auch nunmehr so bezeichnete Kleinstkapitalgesellschaften umfasst. So eine Kapitalgesellschaft aufgrund einer Strafhöhe von EUR 700,-- eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewärtigen hat, ist wohl in der Regel ohnehin ein Antrag nach § 69 Abs 1 IO angezeigt.

4. Infolge des Entfalls von § 280a UGB aF und nF in § 283 Abs 1 UGB nF und der Neueinführung des § 284 UGB nF ist die Verhängung von Zwangsstrafen infolge Verletzung der Offenlegungspflichten bei Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften dem Regime des § 24 FBG unterworfen. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Offenlegungsbestimmung setzt eine Säumnis mit der Offenlegung voraus, dass die Unterlagen der Rechnungslegung nach dem für die Hauptniederlassung der Gesellschaft maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und

offengelegt worden sind. Ob diese Tatbestandsvoraussetzungen (vgl etwa J. Zehetner in Straube, UGB II/RLG<sup>3</sup> § 280a Rz 67 [Stand Juni 2012, rdb.at]) erfüllt sind, ist dem Firmenbuchgericht regelmäßig jedoch nicht bekannt. Damit ist im Sinn obiger (Punkt 2.) Ausführungen zu begrüßen, dass dem Firmenbuchgericht im Wege des § 24 Abs 3 FBG (im Unterschied zu § 283 Abs 2 Satz 1 UGB aF und nF) die Möglichkeit eröffnet wird, im Aufforderungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen für die Annahme einer Säumnis zu prüfen. Aufgrund § 24 Abs 4 FBG kommt eine sofortige Verhängung einer Zwangsstrafe nur in Betracht, wenn der Pflichtverstoß anhand der Umstände naheliegt, was aber - wie dargelegt - in der Regel gerade nicht der Fall ist. Wie schon oben (Punkt 2.) angesprochen wäre aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zu begrüßen, auch Zwangsstrafverfahren bei Personengesellschaften im Sinn des § 189 Abs 1 Z 2 lit. b UGB nF dem Regime des § 24 FBG zuzuweisen.

Erwägenswert erscheint eine Klarstellung des Gesetzgebers zur funktionellen Zuständigkeit für das Zwangsstrafverfahren erster Instanz bei Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften. Soweit § 280a UGB Kapitalgesellschaften mit Sitz der Hauptniederlassung in einem nicht der Europäischen Union angehörigen Land betrifft, liegt auf der Hand, dass bei der Beurteilung der Frage, ob eine Kapital- oder eine Personengesellschaft vorliegt, ausländisches Recht anzuwenden ist, sodass insoweit jedenfalls der Richtervorbehalt nach § 16 Abs 2 Z 6 RpfVG greift. Nach Auffassung der OLG Wien (28 R 377/13m) und Graz (4 R 41/07t) gilt dies auch für inländische Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften mit Hauptsitz im Unionsausland. Diese Ansicht ist aber nicht zwingend: Für das Wirksamwerden des Richtervorbehalts nach § 16 Abs 2 Z 6 RpfVG reicht es aus, dass die Notwendigkeit der Berücksichtigung einer ausländischen Rechtsvorschrift zumindest in Betracht kommt (RIS-Justiz RS0125906). Das Recht der Europäischen Union ist in diesem Sinn nicht ausländisches Recht (10 Ob 2/14p Punkt 3.1, 6 Ob 152/12i Punkt 7.). Ein Blick in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU zeigt im Hinblick auf deren

Art 1 Abs 1 lit. a die von den Mitgliedsstaaten bekanntgegebenen Kapitalgesellschaften, sodass im vorgenannten Sinn ausländisches Recht bei Beurteilung der Form der Gesellschaft nicht zur Anwendung gelangt. Zutreffend verweist das OLG Wien in der zitierten Entscheidung (Punkt 4.2) aber darauf, dass dieser Katalog nicht aktuell sein muss, welcher Tatsache auch Art 1 Abs 2 der Richtlinie 2013/34/EU nicht hinreichend begegnet, eröffnet diese Bestimmung den Mitgliedsstaaten doch eine angemessene Zeitspanne für die Unterrichtung der Kommission über Änderungen bei den Rechtsformen von Unternehmen in ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, die unter anderem die Richtigkeit des Anhangs I beeinträchtigen könnten. Damit ist - zumindest abstrakt - potentiell in jedem Zwangsstrafverfahren dieser Art zu prüfen, ob die in Anhang I angeführte Kapitalgesellschaft überhaupt noch zum Rechtsbestand (sei es an sich, sei es nach deren Wortlaut) des ausländischen Unionsstaates zählt. Fraglich erscheint, ob diese zumindest im Regelfall abstrakte Möglichkeit im Sinne des vorzitierten Rechtssatzes hinreicht, den Richtervorbehalt nach § 16 Abs 2 Z 6 RpfLG zu bejahen. Der weiters zu prüfende Aspekt, ob die Unterlagen der Rechnungslegung erstellt, geprüft und offengelegt worden sind, spricht keine Rechtsfrage an, sondern ist der Tatsachenebene zuzuordnen, sodass dieser für die hier behandelte Frage nicht von Relevanz ist. Der OGH hatte sich mit dieser Frage - soweit überblickbar - bislang nicht ausdrücklich zu beschäftigen; in den Entscheidungen 6 Ob 182/07v und 6 Ob 183/07s wurden Beschlüsse einer Rechtspflegerin aber nicht beanstandet, woraus die Zulässigkeit der Beschlussfassung abgeleitet werden könnte.

**5.** Als Kernstück des Vorschlages in Bezug auf das Zwangsstrafenrecht kann wohl § 285 UGB nF bezeichnet werden.

5.1 Diskussionsfähig erscheint, ob mit dem gänzlichen Entfall der Offenlegungspflicht für den Insolvenzverwalter die Richtlinie 2013/34/EU umgesetzt wird. Zutreffend verweisen die Erläuterungen zu § 285 Abs 1 UGB nF darauf, dass die Offenlegung nach der Bilanz-Richtlinie den Schutz von Gesellschaftern und Dritten bezweckt. In

diesem Sinn judiziert auch der OGH in ständiger Rechtsprechung (RIS-Justiz RS0113090), dass die Offenlegung des Jahresabschlusses hauptsächlich der Unterrichtung Dritter dient, die die buchhalterische und finanzielle Situation der Gesellschaft nicht hinreichend kennen oder kennen können. § 115 IO eröffnet die Möglichkeit der Fortführung des (insolventen) Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Es liegt auf der Hand, dass diesfalls in nicht unbeträchtlicher Zahl wirtschaftliche Kontakte zu Dritten im vorgenannten Sinn gepflogen werden. Entgegen der Auffassung in den genannten Erläuterungen erscheint es fraglich, ob in diesen Fällen die zentrale Funktion der Offenlegung, Gläubiger und Dritte vor einer Verschlechterung der Vermögenslage zu warnen, gegenstandslos wird; vielmehr greift wohl auch gerade in solchen Fällen der vom Obersten Gerichtshof betonte Zweck der Offenlegung, mag auch für die Fortführung des Unternehmens zunächst der Insolvenzverwalter und letztlich das Insolvenzgericht verantwortlich sein.

5.2 Nach den Erläuterungen zu Abs 2 dieser Bestimmung werden Stundung und Ratenzahlung nach dem Vorbild der §§ 409a StPO, 9 GEG und 212 BAO geregelt. Die Verwendung des Wortes „kann“ in Abs 2 deutet zunächst auf ein pflichtgebundenes Ermessen des Firmenbuchgerichtes hin; als eine von zwei Voraussetzungen für die Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung wird die Bedingung vorgeschlagen, dass die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Strafe für den Antragsteller mit besonderer Härte verbunden wäre. Diese Formulierung entspricht ausschließlich jener in § 9 GEG; § 212 Abs 1 BAO spricht in diesem Zusammenhang vom Vorliegen erheblicher Härten; § 409a Abs 1 StPO hinwider von einer unbilligen Härte. Damit liegt bei Beurteilung der postulierten Voraussetzung mangels deren näherer gesetzlicher Definition eine Anlehnung an die zu § 9 GEG ergangenen Entscheidungen nahe, deren Anzahl (vgl Wais/Dokalik Gerichtsgebühren<sup>11</sup> § 9 GEG E. 12 bis 31 und insbesondere E. 39 bis 85) erahnen lässt, dass die explizite Regelung des Verfahrens zu Stundung und Nachlass von

Zwangsstrafen in der ersten Zeit nicht nur einen leichten Anstieg der diesbezüglichen Anträge bei den Firmenbuchgerichten zur Folge haben (wie auf S 1 des Vorblattes zum vorliegenden Vorschlag erwogen), sondern zu einem beträchtlichen Mehraufwand insbesondere für die Gerichte erster Instanz führen wird, der insbesondere aus der Durchführung von Erhebungsmaßnahmen und der Überwachung der Zahlung resultiert. Dieser Effekt wird noch durch die gesondert zu behandelnde Übergangsbestimmung Anfang des Jahres 2015 gravierend verstärkt. Dieser Aspekt, der unberührt gebliebene § 12 Abs 1 GEG sowie eine fehlende Regelung des Verhältnisses zwischen Eintreibungs- und Stundungs-/Ratenzahlungsverfahren werfen folgende Bedenken gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung auf:

5.2.1 Eine Kapitalgesellschaft, für die die sofortige Bezahlung eines - in der Regel verhängten - Betrages von EUR 700,- eine besondere Härte darstellt, wird kaum den Weg zum Insolvenzgericht vermeiden können, sodass die vorgeschlagene Regelung aus diesem Blickwinkel wenig sinnvoll erscheint.

5.2.2 Der bestraften natürlichen Person ist ein Rückgriff auf § 12 Abs 1 GEG möglich, wonach Geldstrafen nur insoweit eingetrieben werden dürfen, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird. Diese Bestimmung ermöglicht zumindest die Gewährung eines (teilweisen) Nachlasses (vgl Punkt 5.3 unten). Somit kann schon aufgrund der bestehenden Rechtslage (vom Firmenbuchgericht [RIS-Justiz RS0115862]) auf eine eingetretene besondere Härte im Zusammenhang mit dem Vollzug der ausgesprochenen Zwangsstrafe reagiert werden. Sind weder der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten noch jener der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, gefährdet, ist das Vorliegen einer besonderen Härte nur schwer vorstellbar, zumal diese (zumindest im Sinn des § 9 Abs 1 GEG) in den persönlichen Verhältnissen des Zahlungspflichtigen gelegen sein muss (VwGH 26.7.1995, 95/16/0179).



5.2.3 Gravierende Komplikationen sind jedenfalls aufgrund des Fehlens einer etwa § 9 Abs 3 GEG entsprechenden Regelung zu erwarten, denen auch nicht mit Hilfe des § 44 AußStrG begegnet werden kann, weil diese Bestimmung das Vorliegen eines Beschlusses voraussetzt. Wird ein Antrag erst nach Erlass des Zahlungsauftrages und Einleitung von Eintreibungsmaßnahmen gestellt, hindert er die Eintreibung jedenfalls bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung erster Instanz nicht. Da Eintreibungsmaßnahmen in der Zwischenzeit zumindest teilweise erfolgreich sein können, müsste das Firmenbuchgericht diesem Aspekt Beachtung zollen, weil Stundung und Ratengewährung begrifflich nur hinsichtlich eines ausstehenden Betrages denkbar sind. Da auf der anderen Seite auch umfangreichere und damit zeitaufwändige Erhebungen erforderlich sein können, würden in der Zwischenzeit (teilweise) erfolgreiche Eintreibungsmaßnahmen unter Umständen den Zweck des Antrages konterkarieren, sodass die vorgeschlagene Regelung aus faktischen Gründen inhaltsleer würde. Damit erscheint eine wie immer geartete Regelung des Verhältnisses zwischen Eintreibungsverfahren einerseits und Stundungs-/Ratenzahlungsverfahren andererseits dringend geboten, um diesen Friktionen von vornherein zu begegnen.

5.2.4 Letztlich wird die Gewährung einer Stundung oder Ratenzahlung nur an das Vorliegen einer besonderen Härte und eine mangelnde Gefährdung der Einbringlichkeit der Zwangsstrafe geknüpft. Nach dem Vorschlag stellt somit die zwischenzeitliche Erfüllung der Offenlegungspflicht oder deren (zwischenzeitliche) Unmöglichkeit (entgegen der vorgeschlagenen Nachlassregelung) keine Voraussetzung für einen antragsstattgebenden Beschluss dar. Davon abgesehen, dass für diese unterschiedliche Behandlung der beabsichtigten Erleichterungen in Zwangsstrafenverfahren kein sachlicher Grund ersichtlich ist, wirft das Fehlen weiterer Voraussetzungen die Frage auf, ob die vorgesehenen Sanktionen insgesamt im Sinn des Art 51 der Richtlinie 2013/34/EU wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, wird doch der Beugecharakter einer Zwangsstrafe bei Gewährung eines

zeitlichen Aufschubes deren Bezahlung oder einer ratenweisen Begleichung beträchtlich gemindert. Es wird daher angeregt, in § 285 Abs 2 UGB nF die Bedingungen der Z 2 bis 4, insbesondere der Z 2, des nachfolgenden Absatzes aufzunehmen.

5.3 Zur vorgeschlagenen Möglichkeit der Gewährung eines (teilweisen) Nachlasses ist zunächst auf § 12 Abs 1 GEG zu verweisen, dessen Textierung gerade eine solche Vorgangsweise nahelegt. Damit aber liegt insoweit schon ein (weitaus) weitgehenderer Tatbestand vor, der beispielsweise nicht die Voraussetzungen nach § 285 Abs 3 Z 2 bis 4 UGB nF enthält, sodass sich die Frage der Sinnhaftigkeit der vorgeschlagenen Neuregelung aufdrängt, solange § 12 Abs 1 GEG von der gesetzlichen Änderung völlig unberührt bleibt. Im Übrigen hat der OGH bereits ausgesprochen (zB 6 Ob 252/09s Punkt 6.5), dass das (auch aktuelle) gesetzliche Ziel der Beugung des Willens des Verpflichteten nur dann erreicht werden kann, wenn dieser weiß, dass die Strafe im Fall des Zuwiderhandelns nicht bloß verhängt, sondern auch vollzogen wird. Aus diesem Blickwinkel erscheint es fraglich, in welchen Fällen die (kumulativ vorzuliegende) Voraussetzung gegeben sein sollte, dass es der Einbringung nicht oder nicht in voller Höhe bedarf, um den Adressaten oder andere Unternehmen/Geschäftsführer zur künftigen zeitgerechten Offenlegung anzuhalten.

5.4 Zusammengefasst ist die Einfügung des vorgeschlagenen § 285 Abs 2 und 3 UGB nF mit einer nicht unbeträchtlichen (dauernden, weil regelmäßig Erhebungen und Überprüfungen erforderlich) Mehrbelastung für die Gerichte I. Instanz verbunden, der ein nennenswerter Mehrwert an Erleichterung für Zwangsstrafenadressaten - insbesondere auch aus dem Blickwinkel der bestehenden Rechtslage - nicht gegenüberzustehen scheint.

6. Einer kritischen Stellungnahme bedürfen die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen in § 906 Abs 29 und 37 UGB nF in mehrfacher Hinsicht:

6.1 Infolge Abs 29 Satz 2 sind unter anderem §§ 283 bis 285 UGB nF erstmalig auf

Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 beginnen. Unter Berücksichtigung der Dauer eines Geschäftsjahres und der 9-Monats-Frist in § 277 UGB aF und nF ergibt sich damit ein erstmaliger Anwendungszeitpunkt mit 1.10.2017. Satz 4 desselben Absatzes normiert, dass die geltenden Bestimmungen auf Unterlagen der Rechnungslegung für Geschäftsjahre weiterhin anzuwenden sind, die vor dem 1.1.2015 begonnen haben. Davon abgesehen, dass hieraus e contrario erschlossen werden könnte, dass die vorgeschlagenen Normen erstmals ab dem 1.10.2016 (Ende des Geschäftsjahres mit 1.12.2015 zuzüglich neun Monate wie vor führt zum 1.9.2016 als letztem Termin für die Anwendung der bisherigen Bestimmungen) greifen sollen, bleibt damit offen, welche Bestimmungen für das Geschäftsjahr 2015 gelten. Der Inhalt der Erläuterungen zu Abs 29 (Satz 3) sowie der Ausführungen zur internen Evaluierung im Vorblatt legen nahe, dass in § 29 Satz 4 ein bloßer Schreibfehler (richtig 2016 anstelle 2015) vorliegt.

6.2 Nach Satz 1 in Abs 37 sind die §§ 283 und 284 UGB nF auf Verstöße gegen die Offenlegungspflichten anzuwenden, die nach dem 31.12.2015 gesetzt werden oder fortauern, sohin ab dem 1.1.2016. Im Hinblick auf den Vorbehalt in Abs 29 Satz 2 (soweit im Folgenden nichts Abweichendes angeordnet wird) würde damit der letztgenannten Bestimmung derogiert, sodass die Zwangsstrafenregelung mit 1.1.2016 greifen würde. Dieser Zeitpunkt lässt sich aber auch mit Satz 4 in Abs 29 in der formulierten Fassung nicht in Einklang bringen, da er im Hinblick auf die 9-Monats-Frist in § 277 UGB zwangsläufig Geschäftsjahre umfassen würde, die etwa am 31.3.2014 begonnen haben. Der Zweck der hier behandelten Bestimmung ist auch unter Berücksichtigung des aufgezeigten Schreibfehlers nicht erschließbar, zumal Abs 37 auch in die Erläuterungen zum Vorschlag nicht Eingang findet.

6.3 Dass die aufgrund des Beugecharakters der Zwangsstrafe naheliegende Änderung in § 283 Abs 4 letzter Satz UGB nF ehestmöglich in Kraft tritt, ist zu begrüßen (Abs 37 Satz 2).

6.4 Satz 3 des vorgenannten Absatzes wirft zwei Fragen auf.

6.4.1 Der im ersten Halbsatz genannte Antrag ist wohl an das Erstgericht zu stellen, das hierüber zu entscheiden hat. Dies provoziert Konflikte mit im Rechtsmittelverfahren - allenfalls in Unkenntnis der Antragstellung - ergehenden Entscheidungen, sodass zur Vermeidung von Zweigleisigkeiten angeregt wird, die Entscheidung über den Einstellungsantrag - wenn auch zugegebenermaßen systemwidrig - jener Instanz zuzuweisen, bei der das Verfahren anhängig ist. Unter einem wäre es zur Vermeidung von Unklarheiten zweckdienlich, eine Verpflichtung zu normieren, allenfalls schon ergangene - naturgemäß nicht in Rechtskraft erwachsene - Zwangsstrafenbeschlüsse bei Einstellung des Verfahrens aufzuheben.

6.4.2 Der im zweiten Halbsatz genannte Nachlassantrag kann wohl - mangels anderslautender Regelung - nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 285 Abs 3 Z 1 bis 4 UGB nF erfolgreich sein. In diesem Zusammenhang erscheint nur schwer vorstellbar, dass die Einbringung einer über einen Insolvenzverwalter verhängten Zwangsstrafe für diesen mit besonderer Härte verbunden sein kann, zumal eine solche Zwangsstrafe nicht von der Masse, sondern vom Insolvenzverwalter selbst zu begleichen ist. Überdies legt die Rechtsprechung (zB 6 Ob 134/11s) strenge Maßstäbe an die Unmöglichkeit der Erstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen an, sodass wohl auch regelmäßig § 285 Abs 3 Z 2 UGB nF der Gewährung eines Nachlasses entgegensteht.

6.4.3 Im Hinblick auf die Textierung der vorgeschlagenen Norm wird der Ordnung halber auf § 275 Abs 1 Z 4 IO verwiesen.

6.5 Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung zu Stundungs- und Nachlassanträgen wirft einerseits verfassungsrechtliche Bedenken auf und lässt andererseits eine Klarstellung zum Verhältnis der Neuregelung zu § 12 Abs 1 GEG vermissen.

6.5.1 Dass solche Anträge ab dem 1.1.2015 bei allen im Jahr 2014 verhängten und noch nicht vollständig entrichteten Zwangsstrafen gestellt werden können, führt zum

Ergebnis, dass Bestrafte umso eher in den Genuss dieser Bestimmung gelangen, je später im Jahr 2014 die Zwangsstrafe verhängt wurde, je mehr Rechtsmittel hiegegen ergriffen wurden (die zwangsläufig die Eintreibung verschieben), und je hartnäckiger Zahlung verweigert wurde. Demgegenüber werden somit Bestrafte, die die Verhängung einer Zwangsstrafe ob deren Richtigkeit akzeptieren, und solche, die rechtskonform einem Zahlungsauftrag nachgekommen sind, benachteiligt. Diese Differenzierung erscheint ebenso wenig sachlich gerechtfertigt wie die unterschiedliche Bedeutung des Zeitpunkts der Zwangsstrafenverhängung; so ist nicht ersichtlich, warum ein (beispielsweise) am 1.12.2014 Bestrafter besser gestellt werden sollte als ein solcher, über den am 1.2.2014 eine Zwangsstrafe verhängt wurde, die ob des verstrichenen Zeitraumes in der Regel in Rechtskraft erwachsen und regelmäßig auch beglichen worden ist. Überdies fordert der vorliegende Entwurf geradezu ungerechtfertigte, im zweitinstanzlichen Verfahren mit keinen Kosten verbundene Rechtsmittel heraus, die nur zum Zweck, in den Genuss der vorgeschlagenen Erleichterung des Zwangsstrafenregimes zu gelangen, ergriffen werden. Gleiches gilt für die Zahlung rechtskräftig verhängter Strafen. Im Ergebnis kann somit vom Bestraften - jedenfalls seit Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfes auch bewusst - beeinflusst werden, ob er in den Genuss der vorgeschlagenen Erleichterung gelangt. Dieses Ergebnis scheint mit Art 2 StGG zu konfliktieren, sodass angeregt wird § 906 Abs 37 Satz 4 UGB nF dahin zu modifizieren, dass § 285 Abs 2 und 3 UGB nF auf Verstöße gegen §§ 283, 284 UGB nF anzuwenden ist, die nach dem 1.1.2015 gesetzt werden oder fort dauern, zumal die aufgezeigten Bedenken auch für den zweiten Halbsatz der vorgeschlagenen Bestimmung gelten. Damit würde ein Zeitpunkt gewählt, der von sämtlichen Beteiligten mit einer Ausnahme nicht beeinflussbar ist, nämlich der rechtskonformen Offenlegung seitens des Offenlegungsadressaten.

6.5.2 Der zweite Halbsatz in Satz 4 des Abs 37 lässt - wiederum - das Verhältnis zu § 12 Abs 1 GEG offen. Die Annahme einer Derogierung durch die neu geschaffene


Gesetzeslage scheitert am erklärten Ziel, Erleichterungen im Zwangsstrafverfahren zu begründen, die jedenfalls nicht darin bestehen können, im Vergleich zu § 12 Abs 1 GEG weitere Voraussetzungen für einen Nachlass zu schaffen.

7. Insgesamt ist nach Auffassung des mit Firmenbuch- und damit Zwangsstrafsachen betrauten Fachsenates des OLG Innsbruck der mit der vorgeschlagenen Einführung von Stundung, Ratenzahlung und Nachlass verbundene Mehraufwand für die Gerichte nicht zu unterschätzen. Abgesehen vom rein juristischen zusätzlichen Aufwand ist die Einhaltung von eine Stundung oder insbesondere Ratenzahlung gewährenden Beschlüssen mit einem nicht unbedeutlichen Mehraufwand für die Kanzleien verbunden, wie dies etwa auch die Handhabung von § 409a StPO zeigt. Diesem Mehraufwand müsste wohl auch auf personeller Ebene Rechnung getragen werden.

---

**Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 3**  
**Innsbruck, am 10.10.2014**

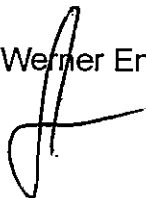
---



(Dr. Wolfram Purtscheller, Senatspräsident des OLG)



(Dr. Gerhard Kohlegger, Richter des OLG)



(Dr. Werner Engers, Richter des OLG)





LANDESGERICHT INNSBRUCK  
DER PRÄSIDENT

1 Jv 4533-2/14z

Maximilianstraße 4  
6020 Innsbruck

Tel.: +43 (0)512/5930-408  
Fax: +43 (0)512/582286

Sachbearbeiter: Dr. Andreas Stutter

Innsbruck, am 16. Oktober 2014

Oberlandesgerichtspräsidium Innsbruck	
Eing.	16. OKT. 2014
	Beil.
JV 5691-28/14-3	

An das  
Präsidium des  
Oberlandesgerichtes  
Innsbruck

Betrifft: Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014

zu BMJ-Z10.075/0008-I 7/2014

Zur geplanten Novelle wird zunächst darauf verwiesen, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.6.2013 (Bilanz-Richtlinie) geschuldet sind. Zumal sie sich größtenteils im Bereich der Rechnungslegung bewegen, bestehen seitens der justiziellen Rechtspflege keine besonderen Bedenken.

Die Klarstellung der Bilanzierungspflicht kapitalistischer Personengesellschaften in der vorgeschlagenen Fassung des § 189 Abs 1 Z 2 lit. a und b wird ausdrücklich begrüßt, da damit diverse Einordnungsprobleme der Vergangenheit geklärt werden.

Merkbare Auswirkungen auf die Tätigkeit der Firmenbuchgerichte werden die neu gefassten Bestimmungen im §§ 277ff UGB haben, insbesondere durch die Regelung in § 285 UGB bezüglich der Ausnahmen, der Stundung und des Nachlasses im Bereich der Zwangsstrafenverhängung. Dies wird auch zu einer spürbaren

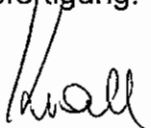


Mehrbelastung der in diesen Fachbereichen tätigen Rechtspfleger/innen und Richter/innen führen.

Im Hinblick darauf, dass dem Vernehmen nach seitens des Vorsitzenden des Senates 3 des OLG Innsbruck, SenPräs. Dr. Wolfram Purtscheller, eine ausführliche Stellungnahme ausgearbeitet wird, wird seitens des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck auf eine eingehendere Analyse verzichtet.

Der Präsident des Landesgerichtes  
Dr. Gerhard Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kwall', positioned below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.